

# Zwingerschutzantrag

Hiermit beantrage ich einen Zwingerschutz im BVWS e.V.



## Antragsteller

Vorname	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ / Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon/Fax	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mitgliedsnummer	Landesgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>

*Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und bestätigt mit seiner Unterschrift, daß der Zwingerschutzantrag nur innerhalb des BVWS, VDH und F.C.I. Gültigkeit hat und der Antragsteller jederzeit vollinhaltlich die Zuchtordnung und aller daraus resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem BVWS und VDH einzuhalten hat. Bei Zuwiderhandlung kann der BVWS bzw. der VDH Sanktionen erlassen, bzw. den Zwingerschutz aufheben oder auch ein befristetes Zuchtverbot erteilen.*

Der Antragsteller beantragt für seine künftige Zuchtstätte nachfolgenden Zwingernamen, wobei zwei weitere Alternativen anzuführen sind, die sich allesamt deutlich von bereits bestehenden Zwingernamen abheben. Die Auswahl und Zuteilung des zu schützenden Zwingernamen wird von der Hauptgeschäftsstelle bzw von der FCI getroffen:

### **Zwingername**

<input type="text"/>
1. Alternative
<input type="text"/>
2. Alternative
<input type="text"/>

## Zwingerschutzgebühr

*Mit Antragstellung wird die Zwingerschutzgebühr in Höhe von € 250.— fällig und ist gem. beigefügter Rechnung des BVWS zu entrichten.*

*In der Zwingerschutzgebühr sind die Kosten für das Lehrmaterial und das Richtlinienpaket enthalten, ebenso die Prüfungsgebühr und die Kosten für die Zwingerabnahme seitens eines BVWS-Züchters.*

Der Antragsteller hat seinem zuständigen LG-Leiter den ausgefüllten Zwingerschutzantrag vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen. In begründeten Fällen kann der LG-Leiter dem Antrag widersprechen. Erst nach Zustimmung durch den LG-Leiter wird der Antrag an die Hauptgeschäftsstelle eingereicht und von dort aus weiterbearbeitet. Die Hauptgeschäftsstelle beauftragt anschließend den nächstgelegenen Züchter mit der Zwingerabnahme. Die Prüfungsfragen sollte der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet und an die Hauptgeschäftsstelle zurückgesandt haben. Hat der Antragsteller die Prüfung bestanden und die Zwingerabnahme ist ohne Beanstandung geblieben, erhält der Antragsteller eine Urkunde über die Zwingerschutzbestätigung. Erst mit dem Ausstellen dieser Urkunde durch die Hauptgeschäftsstelle ist der Zwingerschutz wirksam und der Antragsteller darf dann mit der Ausübung der züchterischen Tätigkeit beginnen.

Datum / Ort	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## LG-Leiter

Der LG-Leiter befürwortet diesen Antrag ja  nein

Begründung:

Datum / Ort	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>